

Vertragsbedingungen

über die Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls

Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Zusammenarbeit der Vereinbarungsparteien in Bezug auf Personen, die durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit des Trägers betreut werden.

Präambel

§ 8a Abs. 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährdet wird, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt seine Verpflichtung wahr, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, in denen Kinder leben und / oder von Fachkräften betreut werden, eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

Der Träger betreut mit Fachkräften der Sozialen Arbeit Familien und Einzelpersonen. Dabei kommen die Fachkräfte dem Schutzauftrag der Stadt Münster insofern nach, dass sie frühzeitig eine Mitteilung der Gefährdungseinschätzung an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Kommunaler Sozialdienst (KSD), abgeben.

1. Gewährleistung des Trägers

1.1 Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung

- Die zuständige Fachkraft gewährleistet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn ihr gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Als Orientierung kann der Bogen zur Mitteilung der Gefährdungseinschätzung (Anlage 1) verwendet werden.
- Ergeben sich aus dieser Abschätzung der Fachkräfte (mögliche) Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, ist unverzüglich eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Kommunalen Sozialdienstes hinzuzuziehen. Der Termin wird telefonisch vereinbart und findet - gemäß der Dringlichkeit des Falls - kurzfristig statt. Das persönliche Beratungsgespräch mit dem Kommunalen Sozialdienst erfolgt in anonymisierter Form, sofern nicht eine akute Gefährdung vorliegt (vgl. 1.2).
- Ist das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung, dass eine Gefährdung vorliegt und somit die Anonymisierung aufgehoben werden muss, wird der Mitteilungsbogen zur Gefährdungseinschätzung gemeinsam ausgefüllt, unterschrieben und an den KSD übergeben.
- Wird im Beratungsgespräch zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos weiterer Handlungsbedarf festgestellt, so sind die Personensorgeberechtigten sowie die betroffenen Kinder / Jugendlichen durch den Träger entsprechend des Ergebnisses der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Bei Bedarf wirkt die zuständige Fachkraft des

Trägers bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin.

1.2 Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung

Unbeschadet der o. g. Regelungen ist im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung (Gefahr ist massiv, unmittelbar und gegenwärtig) das sofortige Handeln der Fachkraft des Trägers erforderlich und

- die Einschaltungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (Kommunaler Sozialdienst) oder
- außerhalb der regulären Dienstzeiten der Stadtverwaltung die Benachrichtigung der Rufbereitschaft des KSD über den Polizeinotruf 110

zu veranlassen.

2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Bei Fällen einer Kindeswohlgefährdung handelt es sich nach der Rechtsprechung (BGH Beschluss vom 14.07.56 - IV ZB 32/56) um „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Hinweise / Informationen oder ernst zu nehmenden Vermutungen von gewissem Gewicht über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.

Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Siehe Anlage 1: „Mitteilung der Gefährdungseinschätzung“.

3. Organisatorische Maßnahmen des Trägers im Rahmen des Kinderschutzes

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird (siehe Anlage 1: „Mitteilung der Gefährdungseinschätzung“).

4. Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ an der Einschätzung der Gefährdung

Steht dem Träger eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht zur Verfügung, wird er im Bedarfsfall eine der durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien benannten Personen aus dem jeweiligen Bezirk als „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligen. Dabei ist insbesondere der § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung) zu beachten.

5. Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die angestellten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Die Dokumentationspflicht erfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: Beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition von Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

6. Verpflichtung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verpflichtet sich, dem Träger Informationen zu Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen, Erreichbarkeit und konzeptionellen Grundlagen seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen und stets zu aktualisieren. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, Auftrag und Arbeitsweise des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Workshops und Fortbildungen für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit des Trägers transparent zu machen.

Ebenso verpflichtet sich das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in der Zusammenarbeit mit dem Träger, die Rückkopplung zum Fallverlauf unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an den Träger sicherzustellen.

7. Schlussbestimmungen

(1) Der Träger stimmt der Kooperationsvereinbarung inhaltlich zu und erkennt die darin für den Träger festgelegten Rechte und Pflichten verbindlich an.

(2) Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteile derselben.

(3) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung sicher, dass die Verpflichtung aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien eingehalten werden. Allen Fachkräften der Sozialen Arbeit des Trägers sind die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt zu geben.

(4) Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung werden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(6) Sollten sich die zugrundeliegenden oder tangierende landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelungen ändern, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung den gesetzlichen Regelungen anpassen.

(7) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird.

Ausfüllhinweise zur Mitteilung gem. § 8a SGB VIII

an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Kommunalen Sozialdienst

- Der Bogen dient dazu, Sie durch die Gefährdungseinschätzung zu führen, den Blick zu weiten und auf alle relevanten Aspekte für die Beurteilung der Situation von Kindern und Jugendlichen zu lenken.
- Sollte in ihrer Gesamteinschätzung das Ergebnis „es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor“ vorliegen, dient der Mitteilungsbogen ihrer Dokumentation und kann ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal als Vergleich / Verlaufsdokumentation genutzt werden.
- Sollte in Ihrer Gesamteinschätzung das Ergebnis „es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor“ vorliegen und eigene Bordmittel in der Abwendung der Gefährdung ausgeschöpft sein, muss eine Mitteilung an den Kommunalen Sozialdienst erfolgen (Orientierung am Verfahren in Ihrer Vereinbarung zum §8a SGB VIII).
- Es müssen nicht alle Felder ausgefüllt werden, wenn Sie zu einem Aspekt keine Beobachtungen bzw. Informationen haben, markieren Sie das Feld mit „keine Informationen liegen vor“ o.ä.
- Bitte achten Sie darauf, in ihren Formulierungen Beobachtungen von Bewertungen zu trennen und entsprechend kenntlich zu machen (Beobachtungen bitte in die Felder „positive Aspekte“ und „potenziell schädigende Aspekte“ und Bewertungen und Hypothesen bitte in die Felder „Fazit“).
- Wenn Sie Aussagen von Kindern wiedergeben, dann beschreiben Sie bitte den Kontext der Aussage (z.B.: Sind Fragen gestellt worden? Wenn ja, welche Fragen sind gestellt worden? Wie war das Setting des Gesprächs? Wo hat das Gespräch stattgefunden? Wie hat sich die Situation gestaltet?)
- Die „[Ankerbeispiele](#)“ (Orientierungskatalog Kinderschutzdiagnostik) können als Arbeitshilfe zur Einschätzung der Situation des von Kindeswohlgefährdung bedrohten Kindes oder Jugendlichen verwendet werden. Sie sind nicht als umfassend und abschließend zu betrachten. Die Ankerbeispiele sind Beispiele, die jeweils im Zusammenhang mit der Lebenssituation der Familie zu sehen sind. Sie sollen hilfreich in der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, den Kindern und Jugendlichen und den Kooperationspartnern sein und transparent und besprechbar machen, was sozialpädagogische Fachkräfte als relevant für eine Gefährdung bzw. das Kindeswohl erachten.
- Wird der Bogen im Rahmen einer anonymen Beratung genutzt, sollten pseudonymisierte Personendaten genutzt werden, um dem Datenschutz zu entsprechen.
- Sollten Sie Unterstützung beim Ausfüllen dieses Bogens benötigen, können Sie sich an die Insoweit erfahrenen Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wenden

Mitteilung gem. § 8a SGB VIII

an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster,
Kommunaler Sozialdienst /
sowie Beobachtungsbogen für den internen Gebrauch

Datum:

Einrichtung/ Fachstelle/

Institution:

Fallzuständige

Fachkraft:

Telefon:

E-Mail:

Leitungskraft:

Familie:

Adresse:

Angaben zu den Kindern (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Betroffenes
Kind:

Weitere
Kinder
(Geschwister):

Sorgerecht: gemeinsame elterliche Sorge Mutter Vater Vormund/Erg.-pfleger*in

Bisherige Angebote und
Maßnahmen der
Einrichtung
(z. B. Beratungsangebote,
Hilfen, Vereinbarungen,...)

Behinderung: nein
 ja, Beschreibung:

Beobachtungen zur Situation des Kindes:

(Bitte Beobachtungen von Bewertungen trennen)

Aussagen des Kindes zur aktuellen Situation:

(Bitte Kontext mit beschreiben)

*Zur Orientierung und Einschätzung in den folgenden Kategorien
können die „Ankerbeispiele“¹ hinzugezogen werden.*

1. Grundversorgung und Schutz

(z.B. Ernährung, Schlafplatz, Kleidung, Körperpflege, Beaufsichtigung, Schutz vor Gefahren und Gewalt, medizinische Versorgung, ...)

Positive Aspekte**Potenziell schädigende Aspekte**

¹ Die Ankerbeispiele („Orientierungskatalog Kinderschutzdiagnostik“) sind Bestandteil der Vereinbarungen zum Kinderschutz und können online unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/orientierungskatalog-kinderschutzdiagnostik-ankerbeispiele.pdf> abgerufen werden.

Fazit (Einordnung, Hypothesen, Irritationen, Zweifel)**2. Erscheinungsbild des Kindes****Körperliche Erscheinung**

(z. B. Krankheiten, Verletzungen, (Fehl-)Ernährung, Hämatome,...)

Positive Aspekte**Potenziell schädigende Aspekte****Psychische Erscheinung**

(z. B. Emotionale Verfassung, psychische Erkrankungen / Auffälligkeiten, Verantwortungsübernahme / Rolle in der Familie,...)

Positive Aspekte**Potenziell schädigende Aspekte**

Kognitive Erscheinung

(z. B. Sprachkenntnisse, Lern- und Arbeitsstruktur, Schulbesuch, Intelligenz...)

Positive Aspekte	Potenziell schädigende Aspekte

Fazit (Einordnung, Hypothesen, Irritationen, Zweifel)

--

3. Sozialverhalten

(z. B. Freundschaften, Hobbies, Regelakzeptanz, Medienkonsum, Sexualverhalten, Opfer von Mobbing, positive Vorbilder, soziale Anbindung, ...)

Positive Aspekte	Potenziell schädigende Aspekte

Fazit (Einordnung, Hypothesen, Irritationen, Zweifel)

--

4. Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson(en)

(z. B. Wertschätzung / Interesse gegenüber d. Kind, Erwartungen, emotionale Unterstützung, angemessene Beteiligung, Körperkontakt / Zuwendung, Förderung, Tagesablauf, Haltungen der Eltern, Konfliktverhalten mit dem Kind, Konfliktverhalten der Eltern vor dem Kind...)

Positive Aspekte	Potenziell schädigende Aspekte

Fazit (Einordnung, Hypothesen, Irritationen, Zweifel)

5. Situation der Hauptbezugsperson(en)

(z. B. Einkommen, Wohnsituation, soziale u. familiäre Anbindung, Lebensmittelpunkt d. Kinder, Partnerschaft, Anzahl Kinder, Machtverhältnisse, Gewalt, Unterstützungsmöglichkeiten, politische u. lebenspraktische Ansichten)
(z. B. Erkrankungen, eigene Erfahrungen in Lebensgeschichte, Überforderung, Erziehungskompetenz, Sucht, Vorstrafen / Ermittlungsverfahren...)

Positive Aspekte	Potenziell schädigende Aspekte

Fazit (Einordnung, Hypothesen, Irritationen, Zweifel)**6. Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Hauptbezugs-
person(en)**

(z. B. Problemeinsicht, Annahme von Hilfen, Verhalten bei Kontaktaufnahme, Verantwortungsübernahme, Leidensdruck, ...)

Positive Aspekte	Potenziell schädigende Aspekte

Fazit (Einordnung, Hypothesen, Irritationen, Zweifel)**7. Aussagen der Eltern zu den potenziell gefährdenden Aspekten**

8. Sonstiges

Gesamteinschätzung vom:

Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor

In den Bereichen:

körperliche Misshandlung

sexualisierte Gewalt

Selbstgefährdung

psychisch-/suchtkranke Eltern

Sonstige Gefährdungslage:

seelische Misshandlung (u. a. erlebte häusliche Gewalt)

Vernachlässigung

Autonomiekonflikte > Jugendliche/r vs. Eltern

Erziehungsfähigkeit / vorgeburtlich

Kurze Begründung der Einschätzung:

Das Gespräch in der Einrichtung/ Fachstelle/ Institution zur Gefährdungseinschätzung hat am: _____ stattgefunden

Beteiligt wurde die Insoweit erfahrene Fachkraft:

Das Gespräch / die Gespräche mit dem Kind erfolgte/n am:

Das Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten erfolgte am:

Die angebotenen Hilfen der Fachstelle/ Einrichtung/ Institution reichen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Personensorgeberechtigten lehnen weitere Unterstützungsangebote bzw. die Zusammenarbeit mit der Einrichtung/ Fachstelle ab.

Name / Unterschrift der fallzuständigen Fachkraft

Name / Unterschrift der Leitungskraft